

RECHTSANWALT DR. JÜRGEN SCHACHT

RA Dr. Jürgen Schacht Postfach 13 08 86 20108 Hamburg

Per Telefax (02 02) 2 61 12 37

Herrn
Andreas Kleffmann
Am Kriegermal 31 a
42399 Wuppertal

**Schlüterstr. 22
20146 Hamburg**

**Telefon: 0 40 / 44 02 44-45
Telefax: 0 40 / 4 10 11 72**

E-mail: Dr.Juergen.Schacht@t-online.de

Gerichtskasten: 390

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
200/04

Datum
24. September 2004

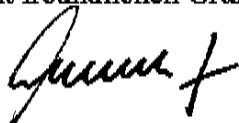
Stadt Wuppertal

Sehr geehrter Herr Kleffmann,

in obiger Angelegenheit erhalten Sie das beigefügte Schriftstück mit der Bitte

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| ▶ um Kenntnisnahme | └ um Erledigung |
| └ um schriftliche Stellungnahme | └ um Zahlung |
| └ um Rückruf | └ um Unterzeichnung und Rückgabe |

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Schacht
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT DR. JÜRGEN SCHACHT

RA Dr. Jürgen Schacht Postfach 13 08 86 20108 Hamburg

Vorab per Telefax (02 11) 6 02 97 53

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39

40213 Düsseldorf

Schlüterstr. 22
20146 Hamburg

Telefon: 0 40 / 44 02 44-45

Telefax: 0 40 / 4 10 11 72

E-mail: Dr.Juergen.Schacht@t-online.de

Gerichtskasten 390

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

200/04

24. September 2004

Klage

der Wohnungs- und Teileigentumsgemeinschaft
Am Kriegermal 31 und 31 a
Peter Baeumer, Birgit Marianne Blum und
Andreas Kleffmann
vertreten durch Herrn Andreas Kleffmann
Am Kriegermal 31 a, 42399 Wuppertal
Prozbev.: RA Dr. Schacht

/ Kläger /

gegen

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister
Wegnerstr. 15
42275 Wuppertal

/ Beklagte /

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich Klage und beantrage,

den zu dem Kassenzeichen 68002930 für das Objekt Am Kriegermal 31 bis 31 a in
42399 Wuppertal ergangenen Grundbesitzabgabenbescheid vom 30.03.2004 in der
Form des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 25.08.2004 aufzuheben.

Begründung:

Gegen die Kläger richtet sich ein Grundbesitzabgabenbescheid vom 30.03.2004, in dem für den vorbezeichneten Grundbesitz Abwasserbeseitigungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung verlangt werden.

Insgesamt wurden zunächst 2.141,62 Euro verlangt, die dann auf 1.914,73 Euro reduziert wurden (**Anlage 1**).

Die somit zulässige Klage ist begründet. Der streitbefangene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Unstreitig ist, dass die Beklagte für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung ein so genanntes Cross-Border-Leasing-Geschäft getätigt hat. Es ist ein namhafter Millionenbetrag für dieses Geschäft ausgeworfen worden. Auch das steht außer Streit. Eingeräumt hat die Beklagte, dass dieser Millionenbetrag bisher nicht kostenmindernd für die Gebührenkalkulation berücksichtigt worden ist, wie aus dem Steueramt mit Schreiben vom 12.05.2004 verlautbart worden ist (**Anlage 2**).

Wo überhaupt der Geldbetrag abgeblieben ist, wird noch wie ein Stadtgeheimnis gehütet.

In rechtlicher Hinsicht ist es richtig, dass es nicht zur Wesensaufgabe einer Abwasserbeseitigungseinrichtung zählt, einem US-Investor einen Steuervorteil und sich selbst einen so genannten Barwertvorteil in Millionenhöhe zu beschaffen. Ob diese ganzen Geschäfte überhaupt im Hinblick auf den Gestaltungsmissbrauch, wie ihn § 42 der Abgabenordnung definiert, einen haltbaren Rechtsrahmen aufweisen, ist umstritten ebenso wie die Frage, ob es sich bei den Cross-Border-Leasing-Geschäften um ein so genanntes Scheingeschäft handelt. Wenn nämlich für rund 99 Jahre der Besitz an einer Sache für die Gesamtlaufzeit ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer an einen Dritten übertragen wird, hier den US-Investor, und dieser wirtschaftlicher Eigentümer im US-amerikanischen Steuerrecht wird, der sogleich dann für eine geringere Laufzeit, etwa 30 Jahre, den Besitz an die deutsche Leasinggeberseite zurücküberträgt, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen bleibt, dann wirft das für einen in der Rechtsdogmatik bewanderten Juristen ein vielfältiges Spektrum von Fragen auf, um es höflich auszudrücken.

Soweit das einzige bisher entscheidende Gericht in der Cross-Border-Leasing-Problematik hinsichtlich der Abschreibungsmöglichkeiten für Gebühren darauf abgestellt hat, dass die Abschreibungsmöglichkeit nicht verloren geht, hat das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, auf das in der Anlage 2 Bezug genommen wird, eine Fehlentscheidung getroffen. Dafür streitet eine ganz einfache Überlegung.

In der steuerrechtlichen Dogmatik besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass entweder der dingliche und im Grundbuch eingetragene Eigentümer als Eigentümer einer Sache anzusehen ist oder derjenige, der als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne von § 39 der Abgabenordnung anzusehen ist. Wenn ein anderer als der dingliche Eigentümer wirtschaftlicher Eigentümer im vorerwähnten Sinne des § 39 AO wird, dann bleibt selbstverständlich der sachenrechtlich dingliche Eigentümer nicht mehr Eigentümer, **selbst wenn er im Grundbuch stehen bleibt.**

Die Argumentation, hier sei grundbuchrechtlich alles beim Alten geblieben, so dass auch die Abschreibungsmöglichkeit erhalten geblieben sei, trifft völlig neben die herrschende,

rechtsdogmatisch maßgebliche Tatbestandssituation. Wenn der wirtschaftliche und der sachenrechtliche Eigentümer zusammenfallen, wie es häufig der Fall ist, besteht selbstverständlich keine Problematik. Wenn aber der Weg des Auseinanderfallens gewählt wird, wie es hier der Fall ist, dann kann das wirtschaftliche Eigentum im steuerrechtlichen Sinne des § 39 AO nicht bei dem Leasinggeber, also der deutschen Kommune, verbleiben, denn sie hat es gerade für die Dauer von 99 Jahren an einen anderen, den US-Investor, übertragen. Dieser ist fortan der wirtschaftliche Eigentümer, selbst dann, wenn er den Besitz für eine kürzere Lebenszeit als die gesamte Lebensdauer der öffentlichen Einrichtung wieder an eine Kommune oder an einen Dritten zurück überträgt. Auf diese Weise wird man nämlich nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern nur zeitbezogener Besitzer.

Der Unterzeichner versteht überhaupt nicht, weshalb über diese einfachen Dinge so aufwendig gestritten wird. Man braucht nur einen einfachen Finanzbeamten, der mit der Sachbearbeitung des § 39 AO vertraut ist, zu fragen und er wird einem die hier erklärte Rechtslage sofort zu schildern wissen, selbst wenn er nur Steuerinspektor ist und nicht Jura studiert hat.

Weiter unterliegt keinem Zweifel, dass die Abschreibung auf ein Wirtschaftsgut nur demjenigen zusteht, der auch im steuerrechtlichen Sinne als deren wirtschaftlicher Nutzer angesehen wird, was wiederum unabhängig vom dinglich sachenrechtlichen Eigentum zu sehen ist.

Da hier eindeutig der US-Investor im Cross-Border-Leasing-Geschäft der wirtschaftliche Eigentümer geworden ist, verliert der Beklagte hier das Recht zur Abschreibung und zur Einstellung der Abschreibungen in die Gebührenkalkulation. Gleichwohl ist die Gebührenkalkulation auf die Abschreibungen gestützt.

Eine weitere Kontrollüberlegung zeigt, dass das Vorgehen der Gegenseite rechtlich unhaltbar und falsch ist. Wer nämlich für die Dauer der Lebenszeit eines Wirtschaftsgutes unabhängig vom dinglich sachenrechtlichen Eigentum dieses an einen Dritten überträgt, der erhält an die Stelle des Sacheigentums den durch ein Verkehrswertgutachten ermittelten Finanzwert. Im wirtschaftlichen Wertverschiebeverhalten ist also der Beklagten der gesamte Verkehrswert der öffentlichen Einrichtung in Geld zugeflossen. Ob das über einen Transformationsweg über verschiedene Banken geschieht oder ob das mit einem Fuhrwerk, auf dem lauter mit Gold gefüllte Dukatensäcke zur Stadtkasse transportiert werden, geschieht, ist bildhaft gesprochen völlig irrelevant.

Ein weiterer, auch kalkulatorisch maßgeblicher Grundsatz, der noch von niemandem ernsthaft rechtsdogmatisch in Streit gezogen worden ist, besteht darin, dass man bei einem Tausch von Sachwerten in Geldwerte den Geldwert, den man dann anstelle des Sachwertes innehat, nicht mehr abschreiben kann.

Das geschieht hier indes, so dass dem Gebührenbescheid, der dann auch nicht mehr vom Ergebnis her einer haltbaren Richtigkeitskontrolle ausgesetzt ist, die Richtigkeitscharakteristik abzuspochen ist und der Bescheid als rechtswidrig aufzuheben ist.

gez. Dr. Schacht

Dr. Jürgen Schacht
Rechtsanwalt